



Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt

Datum 18.07.2023
Gz. 63.4/Se-31.12.01-01-
196088/2023
Telefon 56-3171

**Allgemeinverfügung
der Stadt Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern innerhalb der Stadt Heilbronn (mit Ausnahme des Neckars) vom 25.07.2023**

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 100 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird - mit Ausnahme des Neckars - an allen oberirdischen Nebengewässer zum Neckar (Bäche) innerhalb der Stadt Heilbronn wie folgt beschränkt:

Der Gebrauch der genannten oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau wird untersagt.

Hinweis: Die übrigen, nicht vom Gemeingebrauch erfassten Wasserentnahmen an den genannten Gewässern, wurden bereits mit einer Anordnung der unteren Wasserbehörde untersagt.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 20.07.2023 bis zum 30.09.2023.

Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Heilbronner Stadtzeitung als bekannt gegeben.

V.

Die Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz – als untere Wasserbehörde – kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.



VI. Begründung

Durch die Trockenheit der letzten Monate, verbunden mit hohen Lufttemperaturen, hat sich in den Nebengewässern zum Neckar innerhalb der Stadt Heilbronn eine ausgeprägte Niedrigwassersituation eingestellt.

Auch in der nächsten Zeit ist nicht mit Niederschlägen zu rechnen, die eine deutliche Entspannung der Situation an den Nebengewässern zum Neckar bringen können.

Der Monat Juni 2023 war bisher zu trocken und zu warm. Ebenso der Monat Juli (vgl. Lagebericht der Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg vom 17.07.2023). Nach der aktuellen Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes wird das weitgehend trockene und warme Wetter in Baden-Württemberg andauern. Es ist daher davon auszugehen, dass die Niedrigwassersituation sich sogar weiter ausweiten wird.

Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Sommergewitter üblicherweise auftreten, führen in der Regel nur sehr kurzfristig zu einer Abflusserhöhung in den oberirdischen Gewässern. Mit einer generellen Verbesserung der Abflusssituation in den Oberflächengewässern kann hingegen erst mit anhaltenden Niederschlägen, die auch zu einer Steigerung der Grundwasser- und Quellzuflüsse führen, gerechnet werden. Es ist anzunehmen, dass die aktuelle Niedrigwassersituation sich bis Ende September 2023 nicht nachhaltig verbessern wird.

Eine Verringerung der Wasserführung von oberirdischen Gewässern infolge einer Niedrigwassersituation ist häufig mit einer Abnahme von sauerstoffzuführenden Turbulenzen verbunden. Zudem nimmt die Löslichkeit des Sauerstoffs im Wasser mit steigender Wassertemperatur ab. Die Situation für sämtliche im Gewässer lebende, wassergebundene Tiere und Pflanzen, die Sauerstoff benötigen, ist unter diesen Bedingungen sehr angespannt.

Viele Fließgewässerarten kommen durch bestimmte Anpassungen mit einer natürlichen Niedrigwasserführung von oberirdischen Gewässern zurecht. Kritisch wird die Situation dann, wenn durch Wasserentnahmen ein Niedrigwasser mit viel längerer Wiederkehrzeit „künstlich“ erzeugt wird. Dann tritt in der Lebensgemeinschaft eine Verarmung auf: kälteliebende, strömungstolerante Arten wie zum Beispiel Eintagsfliegenlarven oder mehrjährige Steinfliegenarten fallen aus. Artenzahl und Artendiversität des Makrozoobenthos nehmen ab. Zu den empfindlichen Arten gehören auch viele Fische, die durch das sinkende Nahrungsangebot und die kritische Sauerstoffsituation gestresst werden (Bachforelle, Mühlkoppe).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Danach kann der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich, um bei der derzeitigen Niedrigwassersituation die Tier- und Pflanzenwelt in den oberirdischen Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Eine Bewertung der Niedrigwassersituation innerhalb der Stadt Heilbronn hat ergeben, dass Wasserentnahmen in den Seitengewässern zum Neckar ganz einzustellen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Wegen der vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer in der Stadt Heilbronn zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können. Auf Grund des zu geringen Wasserdargebotes



sind bei Wasserentnahmen aus den Nebengewässern des Neckars, auch durch einen Gemeingebrauch, erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten.

Das von der unteren Wasserbehörde auszuübende Bewirtschaftungsermessen hat aus den oben genannten Gründen dazu geführt, den Gemeingebrauch zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau nachträglich einzuschränken und zu untersagen.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst bis 30.09.2023 befristet.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Niederschlagsituation in den nächsten Wochen entwickelt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, wird eine Verlängerung der Allgemeinverfügung in Betracht gezogen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen aus den Nebengewässern des Neckars fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes der bezeichneten Gewässer weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

VII. Hinweis

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG verhängt werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, stellen.

Heilbronn, den 25. Juli 2023

Bürgermeisteramt

- Dezernat IV -

Andreas Ringle
Bürgermeister